

Errichtung der Raufutterstelle.

Beschlagnahme der gesamten Heu- und Strohernte.

In zwei heute im Reichsgesetzblatt erscheinenden Verordnungen betreffend die Regelung des Verkehrs mit Heu und Stroh wird die Bewirtschaftung von Heu und Stroh einer beim Amte für Volksernährung zu errichtenden Raufutterstelle übertragen, deren Unterorganisationen in den Kronländern Zweigstellen der Raufutterstelle sein werden. Die Verordnung über die Bewirt-

schaftung des Heues und Strohes erklärt die gesamten vorhandenen Vorräte sowie die neue Ernte an Heu und Stroh zugunsten des Staates für beschlagnahmt. Die Beschlagnahme bezweckt die Sicherstellung des Heeresbedarfes und des ungedeckten Zivilbedarfes an Raufutter. Die Preise, welche den Produzenten ab Scheune (Triste) zu zahlen sind, wurden für Heu mit 25 K., für Kornschaubstroh (Nageldruschstroh) mit 14 K. und für alle sonstigen Arten Stroh mit 12 K. pro Meterzentner festgesetzt.